Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1978)

Rubrik: Beschwerden, Einsprache, politische Vorstösse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Beschwerden, Einsprachen, politische Vorstösse

4.1. Gletscherrestaurant auf dem Jungfraujoch

Die Gründe aus der Sicht des Landschaftsschutzes nicht gegen ein zeitgemässes Restaurant auf dem Jungfraujoch, wohl aber gegen dieses überdimensionierte und auf die Landschaft keine Rücksicht nehmende Projekt wurden bereits in verschiedenen Stellungnahmen dargelegt (vgl. Tätigkeitsbericht 1977).
Am 19. Juni 1978 hat die Baukommission des Kantons Wallis die Bewilligung für den Bau des auf Gebiet der Gemeinde Fiescherthal gelegenen Projektes erteilt. Da es sich um ein Schutzgebiet handelt (gemäss Bundesbeschluss über die Raumplanung) und weil das ganze Jungfraumassiv mitsamt dem Aletschgletscher als Landschaft von nationaler Bedeutung in das KLN-Inventar eingereiht wurde, hat die Stiftung gegen die Bewilligung der Walliser Baukommission Beschwerde beim Staatsrat erhoben. Der Beschwerde wurde aufschiebende Wirkung erteilt, ein Entscheid ist aber derzeit noch nicht gefällt worden.

4.2. Freihaltung des Gebietes bei Merlischachen am Vierwaldstättersee

Am 23. August 1978 hat der Gesamtbundesrat die von der Stiftung am 12. Oktober 1977 gegen die Aufhebung des provisorischen Schutzgebietes Merlischachen-Burg-Sumpf erhobene Beschwerde vollumfänglich gutgeheissen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Schwyz wurde aufgehoben. Das Gebiet bleibt der Schutzzone gemäss dringlichem Bundesbeschluss zugeteilt.

4.3. Alle (JU): Einsprache gegen eine Rodungsbewilligung zur Schaffung einer Industriezone für die Erstellung eines Öltanklagers

Alle ist eine ländliche Gemeinde in der Ajoie, östlich von Pruntrut im Kanton Jura. Auf ihrem Territorium befinden sich eine Textilfabrik und das «Centre agricole d'Ajoie» mit einigen Silos. In dieser Gegend finden sich auch die einzigen ausserhalb des Genferseebeckens vorkommenden Flaumeichenwälder. Der «Bois-de-la-Croix» genannte Wald in Dorfnähe ist gerade einer dieser letzten raren Bestände von hohem floristischem Wert und besonderer Schönheit.
Nun sollen ausgerechnet 5000 m² dieses Bestandes für ein Öltanklager geopfert werden. Der Wald ist in Gemeindebesitz. Ein von der Gemeindeversammlung angenommener Quartierplan erhielt die Genehmigung des Baudepartementes des Kantons Bern im April 1978, allerdings unter dem Vorbehalt der Rodungsbewilligung für das bestockte Areal. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung des Quar-

tierplanes haben die Stiftung und andere gesamtschweizerische, regionale und lokale Institutionen Einsprache erhoben. Das Projekt dieses Öltanklagers wirft – abgesehen vom naturschützerischen Konflikt – erneut die Frage auf, ob es forstpolizeilich überhaupt zulässig ist, für die Schaffung von Industriezonen Waldareal zu beanspruchen. Bekanntlich hat das Bundesgericht in anderen Fällen diese Frage grundsätzlich verneint und die Festlegung einer Industriezone im Wald aufgehoben (BGE 101 Ib 313, Schinznach-Bad).
Wir erinnern hier erneut an das eidgenössische Forstpolizeigesetz und die Ausführungsbestimmungen, die klar und eindeutig sind. Artikel 26 der Vollziehungsverordnung lautet:

- «... Rodungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
- Es dürfen keine polizeilichen Gründe gegen die Rodung sprechen.
- Das Werk, für welches die Rodung begehrt wird, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.
- Finanzielle Interessen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, gelten nicht als gewichtiges Bedürfnis im Sinne von Absatz 1.
- Dem Natur- und Heimatschutz ist gebührend Rechnung zu tragen ...».

Diese Voraussetzungen gelten kumulativ, das heisst, es müssen alle gleichzeitig erfüllt sein. Wir sind der Auffassung, dass dies hier nicht der Fall ist. Der Bund ist bekanntlich gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verpflichtet, in Erfüllung seiner Aufgaben – und dazu gehört auch die von ihm an die Kantone delegierte Kompetenz zum Entscheid über Waldrodungen – dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

4.4. Flugplatz Croix-de-Coeur oberhalb Verbier

Seit bald drei Jahren wehren sich lokale Organisationen und die Stiftung gegen den Bau dieses Flugplatzes auf 2200 m ü. M., welcher Verbier mit den grossen europäischen Zentren verbinden soll. Es geht nicht nur um dieses Einzelprojekt, sondern um die Frage, ob in den alpinen Hochlagen wirklich Flugplätze für kommerzielle Zwecke erstellt werden sollen, nachdem ja die alpinen Grossregionen bereits mit zivilen Talflugplätzen (Sion, Samedan) und 48 Gebirgslandeplätzen (Aussenlandeplätze) für Touristen versehen sind. Solche Vorhaben bedingen grossräumige bauliche Eingriffe und die ständige Überfliegung von immer mehr Gebieten, sowohl durch Zu- und Wegflüge als auch durch Spazierflüge in der weiteren Umgebung solcher Gebirgs-

flugplätze. Eine Walliser Luftverkehrsgesellschaft hat kürzlich ihre Statuten in dem Sinne revidiert, dass nicht nur «die Gebirgsfliegerei zu fördern» sei, sondern auch «die Erstellung von Gebirgsflugplätzen.»
Wenn wir verhindern wollen, dass auch abgelegene unbewohnte Alpentäler zum Tummelplatz für kommerzielle Fliegerei werden, dann gilt es die Verwirklichung des ersten Projektes dieser Art zu verhindern. Wie bereits im vorherigen Tätigkeitsbericht erwähnt, wurde bei der Petitionskommission des National- und Ständerates eine Petition aus dem Wallis mit mehr als 13 000 Unterschriften gegen das Flugplatzprojekt eingereicht. Am 19. April 1978 hat die Stiftung den Vertretern der Petitionskommission ihre Einwände mündlich dargelegt.
Ende 1978 war die Situation folgende: Am 13. Juli 1978 hatte das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) aufgrund verschiedener Wiedererwägungsgesuche und Rekurse entschieden, das Verfahren auszusetzen bis zum Entscheid des Bundesgerichtes über die Beschwerden einiger Grundeigentümer von Mayens de Riddes und Verbier gegen die Verfügung des Walliser Staatsrates vom 30. Dezember 1977. Diese Beschwerden betreffen allerdings nur Verfahrensfragen, indem den Behörden Willkür und Missachtung des rechtlichen Gehörs vorgeworfen wird. Aspekte des Landschafts- und Umweltschutzes kommen nicht zur Sprache, denn auf dieser Ebene sind die Privaten nicht beschwerdeberechtigt.
Nun hat das EVED am 13. Juli 1978 beschlossen, dass das weitere Verfahren vom Ausgang des hängigen Bundesgerichtsentscheides beeinflusst werden kann. Wenn das Bundesgericht in einem für den Bau des Flugplatzes günstigen Sinne entscheidet, ist zu befürchten, dass auch das EVED die Einsprachen und das Wiedererwägungsgesuch der Stiftung abweisen wird, welche schliesslich nicht von privaten Interessen, sondern einzig von der Sorge um die längerfristigen Interessen der Allgemeinheit getragen ist.
Auf eine von Frau G. Nanchen am 18. Januar 1978 im Nationalrat eingereichte Einfache Anfrage ist der Bundesrat materiell nicht eingetreten, indem er auf die Regelung der strittigen Punkte im Rechtsverfahren hinwies.
Auch ein inzwischen gebildetes «Komitee zur Unterstützung des Gebirgsflugplatzes von Croix-de-Coeur» hat in «letzter Minute», am 16. Mai 1978, eine Petition eingereicht. Die nationalrätliche Petitionskommission hat beschlossen, ihren Entscheid ebenfalls bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheides aufzuschieben.
Die ständerätliche Petitionskommission indessen entschied für eine schnellere Gangart. Am 23. Juni 1978, dem letzten Tag der Sommersession, schloss sich der Ständerat der Auffassung der Kommission an und beschloss, von der Petition Kenntnis zu nehmen und sie an den Bundesrat weiterzuleiten.
Es ist also noch nichts entschieden. Hoffen wir, dass unsere höchsten gerichtlichen und politischen Behörden im Bewusstsein ihrer Verant-

wortung zugunsten der wirklichen Interessen der Allgemeinheit entscheiden.

4.5. Skipistenplanierungen

In seiner Antwort auf die Einfache Anfrage von Nationalrat R. Schatz vom 11. März 1976 hatte der Bundesrat die Folgenschwere der Geländeplanierungen im Zusammenhang mit dem Skisport bestätigt und festgestellt, es sollte dafür eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Als ob nichts geschehen wäre, wurden in manchen grösseren Skistationen weiterhin unverhältnismässige Eingriffe vorgenommen, so etwa oberhalb Zinal, auf der Hanigalp ob Grächen, auf der Riederalp, auf der Lenzerheide. Die natürliche Humus- und Vegetationsdecke wurde über grosse Flächen vollständig abgetragen oder überschüttet, und ursprünglich reich gegliederte Abhänge wurden in monotone Oberflächen verwandelt. Erwähnt sei immerhin, dass Graubünden durch einen Zusatz zum Pflanzenschutzgesetz bereits 1975 eine kantonale Bewilligung neu eingeführt hat.
Angesichts der eindeutigen und von einer immer breiteren Öffentlichkeit missbilligten Auswüchse reichte Nationalrat R. Schatz am 2. März 1978 eine Motion ein, welche den Bundesrat aufforderte, dagegen einzuschreiten und – sofern er der Ansicht sei, das Bundesgesetz über Natur und Heimatschutz reiche dazu nicht aus – die nötige Ergänzung vorzunehmen. Dass derartigen Eingriffen in Natur und Landschaft Einhalt zu gebieten sei, war im Nationalrat nicht bestritten. Trotzdem wurde die Motion mit 64 : 50 Stimmen – immerhin knapp – in ein Postulat umgewandelt. «Föderalistische Bedenken» gaben den Ausschlag.

In einem Kreisschreiben vom 17. März 1978 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Skisport einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Bundesrat Hürlimann warnte in diesem Kreisschreiben davor, «im Interesse einzelner, vielleicht übertriebener Formen des Sports, Opfer zu erbringen, deren Folgen man nicht absehen kann und die im Nachhinein die Öffentlichkeit teuer zu stehen kommen könnten.» Im gleichen Schreiben des Bundesrates heisst es wörtlich: «Grossflächige Schürfungen der Vegetationsdecke im Alpen- und Voralpengebiet lassen ähnliche Störungen des Naturhaushaltes befürchten, wie es bei den rücksichtslosen Waldrodungen vergangener Jahrhunderte der Fall gewesen ist.
Das Bundesamt für Forstwesen wurde mit der Bildung einer Fachkommission zur Erarbeitung von Richtlinien beauftragt. Der Kommission gehörte auch der Geschäftsleiter der Stiftung an. Die Richtlinien enthalten die Voraussetzungen, unter welchen Eingriffe in das Gelände im Zusammenhang mit dem Skisport überhaupt noch gestattet sein sollen und umschreiben ein zulässiges Höchstmass für einzelne Pla-

nierungen. Trotzdem die Regelung als vernünftig bezeichnet werden kann, ist der Erfolg sehr ungewiss, denn diese Richtlinien sind nicht verbindlich im Rechtssinne.

4.6. Elektrische Freileitung über geschützte Flusslandschaft?

Mit Überraschung erfuhr die Stiftung von der Gemeinde Bremgarten bei Bern, dass Anfangs Februar auf der Aarehalbinsel mit dem Bau einer neuen 16 kV-Leitung zur besseren Stromversorgung von Bremgarten begonnen worden war.
Die Bernischen Kraftwerke AG (BKW) hatten auch bereits mit der Waldrodung am Gegenhang begonnen, ohne öffentliche Ausschreibung, wozu sie allerdings gesetzlich nicht verpflichtet sind. Daran zeigte sich erneut die Schwierigkeit, die öffentlichen Anliegen des Landschaftsschutzes rechtzeitig zu wahren, wenn es die jeweiligen Träger von Werken oder Projekten nicht selber tun.
Es handelt sich um eine Flusslandschaft mitten in der Agglomeration Bern, die noch gänzlich unberührt und deshalb doppelt empfindlich und schutzwürdig ist. Das Gebiet der Halbinsel mit seinen unverbauten, naturnahen Ufern und der karolingischen Kirche wurde von der Gemeinde schon 1975 zur Schutzzone erklärt. Im Rahmen des 1976 von der Stiftung durchgeführten Wettbewerbes mit den Gemeinden der Schweiz erhielt Bremgarten dafür eine Auszeichnung.
Es war vorgesehen, auf der Halbinsel selber die Leitung zu verkabeln, was aber durch die Überspannung der Aare und das beidseitige Aufstellen je eines Betonmastes zumindest eine fragwürdige und halbe Lösung wäre. Anhand eines Berichtes und einer Photomontage konnte die Stiftung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufzeigen. Gegen die geplante Lösung erhob auch die Stadt Bern Einspruch. Auf Ersuchen der lokalen und kantonalen Natur- und Heimatschutzorganisationen sowie der Stiftung fand unter Leitung des kantonalen Amtes für Energie- und Wasserwirtschaft ein Augenschein statt. Die Bauarbeiten wurden bis auf weiteres eingestellt.
Die BKW gab das Versprechen ab, die Verkabelung der Leitung und die Erstellung eines Dükers unter der Aare hindurch sowie die kostenmässigen Auswirkungen zu prüfen und sich hernach mit den interessierten Kreisen wieder in Verbindung zu setzen.

4.7. Gegen den Weiterausbau der Wasserkräfte

Leider ist in der gegenwärtigen Energiedebatte, die weitgehend von der Auseinandersetzung um die Kernenergie beherrscht wurde und wird, ein Trugschluss nicht aus der Welt geschafft worden: nämlich

die irrige Annahme, mit einem Weiterausbau unserer noch «brachliegenden» Wasserkräfte liesse sich das Dilemma zwischen dem Ausbau der Kernenergie und der vermehrten Abhängigkeit von ausländischem Erdöl oder anderen erschöpfbaren Energiequellen lösen oder wenigstens spürbar mildern. Die Exponenten der Energie- und Wasserwirtschaft haben nie ein Hehl daraus gemacht, dass dies nicht der Fall ist und zwar aus dem einfachen Grund, weil unsere Wasserkräfte bereits zu gut 90 Prozent des überhaupt nutzbaren Potentials ausgebaut worden sind. Es liessen sich, wie einer Studie der Gesamtenergiekommission zu entnehmen ist, selbst mit einem forcierten Weiterausbau der Wasserkräfte höchstens 10 Prozent der gegenwärtigen elektrischen Stromproduktion oder weniger als 1,5 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs zusätzlich erzeugen (GEK Studie Nr. 13, Januar 1977). Das entspricht der Zunahme des gegenwärtigen Verbrauchs von 1 bis 2 Jahren. Nachher hätten wir die letzten praktisch nutzbaren Fliessgewässer ausgebaut, und an der Gesamtenergiesituation hätte sich praktisch nichts geändert, unabhängig davon, ob noch weitere Kernkraftwerke gebaut werden oder nicht.
Welche Haltung man auch immer in dieser Frage einnimmt: ein Beutezug auf die letzten natürlichen Flussabschnitte und Wildwasser ist aus ökologischer und landschaftsschützerischer Sicht konsequent abzulehnen. In diesem Sinne ist es etwas irreführend, wenn in dem gegen Jahresende veröffentlichten Gesamtenergiekonzept vom künftigen «Ausbau» der Wasserkraft die Rede ist, dessen Anteil allerdings und richtigerweise als gering ausgewiesen wird. Dieser Ausbau hat nämlich in unserem Land schon lange stattgefunden und zwar bis an die Grenze des Tragbaren, wenn man an die unzähligen Flussabschnitte und Wasserfälle denkt, die heute nur noch ein steiniges Bachbett mit winzigen Rinnsalen sind. Einige künstliche, wenn auch durchaus ansprechend gestaltete Flachseen im Mittelland, die heute als Vogelschutzgebiete dienen, sind nur ein geringer Ersatz für die Zerstörung von mehr als 90 Prozent der einstigen Feuchtgebiete, die auf das Konto anderweitiger Eingriffe (Meliorationen, Strassenbau etc.) gehen. Und alpine Speicherseen haben nur dann einen formalen Reiz, wenn sie gerade voll sind.
Wir verkennen die Vorteile der Wasserkraft und die Bedeutung der bestehenden Wasserkraftwerke nicht, erinnern aber die Elektrizitätsgesellschaften deutlich an ihr im Jahre 1975, also nach der sogenannten Ölkrise abgegebenes Versprechen, wonach ein Weiterausbau der Wasserkräfte «aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzes nicht mehr in Frage» komme (Energiepolitische Zielsetzungen des VSE. Die Wirtschaftlichkeit mag sich wohl ändern, nicht aber die Situation der Landschaft, indem ja die unverdorbenen Flusslandschaften seither nicht wieder «nachgewachsen» sind. Obige These kann also nur abschliessend verstanden werden und nur unter dieser Voraussetzung ist sie überhaupt sinnvoll.

Ein Blick auf eine vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft erstellte Liste der konzessionierten aber noch nicht gebauten Projekte zeigt nämlich, dass mit deren Verwirklichung an wesentlichen natürlichen Einzugsgebieten und Fliessgewässern sozusagen nichts mehr übrig bleiben würde. Das obige Versprechen auf einen Verzicht des Weiterausbaus kann also vernünftigerweise auch nicht so interpretiert werden, dass alle diese – teilweise schon vor Jahrzehnten – konzessionierten Projekte davon ausgenommen wären.
Umsomehr befremdete der Entscheid des NOK-Verwaltungsrates vom 7. Juli, das in den Jahren 1962 bis 1964 konzessionierte Projekt Ilanz I und II nun doch zu bauen. Die NOK gaben ein Jahr zuvor zu erkennen, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, mit dem Werk innerhalb der vorgesehenen Baufrist zu beginnen. Sie stellten den zuständigen Gemeinden deshalb das Gesuch um eine Verlängerung dieser Frist. Zwei der betroffenen Gemeinden lehnten dieses Gesuch ab: Waltensburg vor allem aus Gründen des Landschaftsschutzes und Breil/Brigels setzte den Entscheid wegen der ungeklärten Restwassermenge aus. Trotz oder gerade wegen dieser Opposition wollen die NOK nun vor dem Fristablauf am 1. August 1979 mit dem Bau beginnen. Sie lehnten es bis heute auch ab, freiwillig die in den Konzessionsverträgen damals festgelegten Mindestwassermengen heraufzusetzen. Diese sind aber derart minimal, dass sie schon nach damaligen Erkenntnissen, erst recht aber aufgrund der seither in Kraft getretenen Bestimmungen des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes unannehmbar sind, nämlich 1 m^3/sec. im Winter, 2 m^3/sec. im Frühjahr und Herbst und 3 m^3/sec. im Sommer. Angesichts der Opposition unter der betroffenen ansässigen Bevölkerung kann es auch nicht angehen, das Werk mit dem Argument der «Entwicklungshilfe» an bedrängte Regionen zu motivieren, einmal ganz abgesehen davon, dass heute wirksamere und jedenfalls viel nachhaltigere Möglichkeiten ergriffen werden können, um wirklich bedrängten Gemeinden zu helfen. Es ist mehr als bedenklich, und käme einer Tragödie gleich, wenn die Landschaft und Heimat zerstört werden müsste, damit die Lebensbedingungen der Bevölkerung in einigen abgelegenen Berggemeinden endlich verbessert werden können – ein Ziel, das ja landesweit völlig unbestritten ist. Dass es andere Möglichkeiten gibt, beweist gerade das Beispiel der Gemeinde Waltensburg: hier beginnen die Bestrebungen des Fremdenverkehrs auf lokaler Ebene Früchte zu tragen, wobei die Gemeinde durch eine sorgfältige Ortsplanung dafür gesorgt hat, dass das noch sehr intakte Landschafts- und Ortsbild erhalten werden kann.
In einer Interpellation vom 20. April ersuchte Nationalrat R. Schatz den Bundesrat im Wesentlichen darum, den Weiterausbau der Wasserkräfte nach Möglichkeit zu verhindern. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Bedeutung der Wasserkraftnutzung namentlich für die Gebirgskantone hingewiesen und die Nachteile, die damit ver-

bunden sind, ebenfalls bedauert. Da aber die Verfügung über die Wasserkraft bei den Kantonen liegt, könne er, der Bundesrat, die zweckmässige Nutzung der Wasserkräfte nicht verhindern. Diese Antwort befriedigt insofern nicht, als der Bundesrat gemäss Wasserwirtschaftsgesetz eindeutig die Oberaufsicht über die Nutzung der Wasserkräfte inne hat und eine «zweckmässige Nutzung» derselben im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise wohl nicht mehr so eng ausgelegt werden darf, wie dies 1916 der Fall war, als das erwähnte Bundesgesetz erlassen wurde! Im übrigen wird ja die Bedeutung der bestehenden Wasserkraftwerke für die Bergkantone nicht bestritten. Aber es geht um das Mass und darum, dass das Opfer an Eingriffen in die Landschaft schon erbracht wurde! Am 4. Oktober 1978 reichte Nationalrat E. Akeret eine Motion ein mit dem Ziel, den Höchstsatz für Wasserzinsen in bescheidenem Umfang zu erhöhen, um daraus in den Kantonen einen Fonds zu schaffen, aus welchem Gemeinden, die auf die Nutzbarmachung von nutzbaren Gewässern verzichten, Ausgleichsbeiträge gewährt werden sollen. Einen Tag später reichte Nationalrat Akeret auch eine Einfache Anfrage ein, in welcher er den Bundesrat anfragte, ob die in den Jahren 1957 und 1965 durch den Bund erfolgten Genehmigungsbeschlüsse für die Kraftwerkprojekte Ilanz I und II in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht der heute geltenden Gesetzgebung widersprechen. Der Bundesrat antwortete, er verfüge zwar über die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, der Vollzug der einschlägigen Bestimmungen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Gewässerschutzes sowie der Fischerei liege aber im Bereich der Kantone. Es sei deshalb Sache des Kantons Graubünden, die Projekte in ihrem Verhältnis zu diesen Erlassen zu prüfen. Immerhin erklärte sich der Bundesrat bereit, den Kanton Graubünden zu bitten, die Frage einer ökologischen Expertise für die Kraftwerke am Vorderrhein nochmals zu prüfen. Leider hat die Bündner Regierung auf diese Bitte negativ reagiert.

Um wenigstens auf dem Weg freiwilliger Verhandlungen etwas zu erreichen, regte R. Schatz als Präsident der Stiftung und namens ihrer Gründerorganisationen ein Gespräch mit Vertretern der Elektrizitätswirtschaft an. Bundespräsident Ritschard erklärte sich spontan bereit, diese Aussprache zu leiten. Die anwesenden Vertreter der Elektrizitätswerke erklärten sich immerhin zum Gespräch bereit, um «eine optimale Lösung zu erhalten.» Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft wird die Liste der bekannten aber nicht realisierten Wasserkraftwerkprojekte im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit vervollständigen. Diese Zusammenstellung soll als Grundlage für weitere Verhandlungsrunden unter den Interessierten bilden. Ob sich daraus konkrete Resultate für die Anliegen des Landschaftsschutzes ergeben, bleibt abzuwarten.

4.8. Für eine räumliche Begrenzung touristischer Transportanlagen

Dass die Expansion der Erstellung von Luftseilbahnen und Skiliften noch immer nicht zu einem Stillstand gekommen ist, geht aus folgenden Zahlen hervor: Innerhalb von zehn Jahren, nämlich zwischen 1966 und 1976, hat sich die Zahl der Seilbahnen und Skilifte nahezu verdoppelt. Es ist also auf diesem Gebiet nicht zu einem Konjunktureinbruch gekommen. Zwischen 1970 und 1973 wurden 105 Konzessionsgesuche eingereicht. Zwischen 1974 und 1977 waren es immer noch 77. Im Jahr 1977 wurden 20 Konzessionsgesuche eingereicht, 7 konzessioniert, 5 zurückgezogen und über 59 (!) muss das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement als Konzessionsbehörde noch entscheiden.
Im erläuternden Bericht des Bundes zur neuen Luftseilbahnkonzessionsverordnung heisst es: «Die bisherige Konzessionspraxis war einzelfallbezogen. Sie geriet zunehmend in Konflikt mit den Zielvorstellungen der Raumplanung, der regionalen Strukturpolitik und dem Landschaftsschutz.» Und weiter: «Die mechanische Erschliessung neuer Skigebiete soll auf Entwicklungsräume mit überdurchschnittlichen Standortvorteilen konzentriert werden. In der gleichen touristischen Region soll dem Ausbau und der Erweiterung der bestehenden Transportnetze der Vorzug gegeben werden. (...) In besonders schönen und wertvollen Landschaften sollen keine Luftseilbahnen gebaut werden.»
Die neue Luftseilbahnkonzessionsverordnung wurde vom Bundesrat am 2. November 1978 in Kraft gesetzt. Ob sie eine Wende herbeizuführen vermag, bleibt abzuwarten.
Am 12. Dezember 1978 reichte Nationalrat R. Schatz eine von den Nationalräten Akeret, Ammann (SG), Bundi, Früh, Kaufmann und Weber (Arbon) unterstützte Interpellation ein, in welcher er den Bundesrat anfragte, wie er sicherstelle, dass neben mechanisch erschlossenen Gebieten auch naturhafte, der Durchschnittsbevölkerung zugängliche Ski- und Wandergebiete in jeder Region erhalten bleiben und ob Gewähr bestehe, dass besonders schützenswerte Landschaften von nationaler oder lokaler Bedeutung nicht durch Seilbahn- oder Skiliftanlagen belastet werden.

4.9. Bewirtschaftungsbeiträge an die Berglandwirtschaft (Flächenbeiträge)

Unsere Kulturlandschaft ist bedroht. Mehr und mehr verwandeln sich Teile davon in eine Art «agrotechnische Zivilisationslandschaft». Dadurch werden Landschaft und Umwelt belastet, die natürliche Artenvielfalt geht verloren. Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Berglandwirtschaft werden noch verstärkt, und es entstehen oft Pro-

duktionsüberschüsse, deren Verwertung sehr kostspielig ist. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz begrüsst deshalb in ihrer Vernehmlassung den Entwurf eines Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft, den das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im April 1978 vorgelegt hat, denn damit wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, das bäuerliche Einkommen zu verbessern, ohne dass neue Produktionsüberschüsse oder Umweltbelastungen entstehen.
Die Rentabilität der Bewirtschaftung mancher Gebiete ist – nach heutigen Massstäben – für den einzelnen Betrieb oft fraglich, für die Allgemeinheit aber von grossem Nutzen. Immerhin ist die Tatsache allein, dass bestimmte Flächen genutzt werden, noch keine Garantie für die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Landschaft oder ihrer ökologischen Schutzfunktionen. Oft kommt es auch auf die Art der Nutzung an. Wenn beispielsweise Magerwiesen einfach in Schaf- oder Jungviehweiden oder in gedüngte Fettwiesen verwandelt werden, geht ihr Artenreichtum verloren. Der Bericht der Experten und der Abteilung für Landwirtschaft zur Gesetzesvorlage lässt hier eine gewisse Differenzierung vermissen, die nötig ist, wenn das Gesetz den auch im Fünften Landwirtschaftsbericht des Bundes genannten Zielsetzungen der «Landschaftspflege und der Vermeidung von Umweltschäden» (S. 8) wirklich dienen soll. Umso wichtiger ist es, dass in fraglichen Fällen bei der Anwendung des Gesetzes auch die Fachorgane des Natur- und Heimatschutzes beratend beigezogen werden.